

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 95/96 (1930)
Heft: 23

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paragrafen oder in der Schaffung von Ehrgerichten und ähnlichem liegen kann, als vielmehr in der *Erziehung* einer sittlich starken und charakterfesten jungen Generation. Aus diesem Geiste einer bewussten Überzeugung seiner *sittlichen* Notwendigkeit müsse § 6 der Vereinstatuten beibehalten und ihm nachgelebt werden.

Der Redner, der, entgegen seiner Gewohnheit, vom Manuskript ablas, der Wichtigkeit jeder seiner Formulierungen voll bewusst, erntete verdienten, lebhaften Beifall.

Die *Diskussion*, zu der der Vorsitzende sofort überleitete, gestaltete sich äusserst anregend und in vielen Dingen aufschlussreich. Es beteiligten sich an ihr Prof. Dr. A. Rohn, Ing. Büchi, Dir. Roß, Ing. Grämiger, Prof. Jenny, Arch. Peter, Ing. A. Walther, Prof. Dubs, Obering. H. Blattner, Ing. Erni, Ing. A. Mayer u. a. m.

Schulrats-Präsident Prof. Dr. A. Rohn vermisst im Vortrag die Schlussfolgerungen. Er glaubt, der Techniker fasse manche Sachen tragischer auf als andere, z. B. die Juristen; er spricht sich gegen weitere Vorschriften im Sinne von § 6 aus, schon mit Rücksicht auf den Eindruck, den solche „Polizeivorschriften“ im Ausland erwecken müssten. Wille und Charakter sind die Stützen der Moral, auf die es allein ankomme; Auswüchsen ist mit Vorschriften kaum zu begegnen; die Wurzel des Übels liegt in der mangelhaften Erziehung zu einem moralischen Bewusstsein. Ein Beispiel mangelhafter Kollektivmoral waren auch die internen Ereignisse vor der Abstimmung über die Zürcher Eingemeindung. Diese Vorfälle seien noch schlimmer als die vom Referenten angeführten Beispiele.

Ing. J. Büchi glaubt wie sein Vorredner, dass Vorschriften dem Uebel wenig steuern werden; sie können nur orientierenden Zweck haben; einschlaggebend bleibe allein der *Geist*, der in der Moral jedes Technikers zum Ausdruck komme, wenn er sich vor soziale, technische und wirtschaftliche Probleme gestellt sieht. Je höher die Stellung eines Ingenieurs ist, umso grösser kann die moralische Versuchung im Zusammenhang mit diesen Problemen werden. Nur ein gesunder Geist und untrügliches moralisches Empfinden, mit scharfer Logik gepaart, wird ihm dann den richtigen Weg weisen können.

Ing. A. Walther verspricht sich von weitem Vorschriften mehr, als seine Vorredner, er empfindet solche als absolut notwendig, um gewissen, immer wieder vorkommenden Uebeln zu steuern, obwohl er *prinzipiell* mit Rohn und Büchi einig geht. Als Präsident der Kommission gegen Gratisarbeit der Ingenieure weist er auf unzulässige Zustände hin, die auch der Referent schon gestreift hat: Projektierender Ingenieur und Kaufmann in einer Person geht nicht zusammen. Ferner sollte der Eisenbetoningenieur nicht vom Unternehmer honoriert werden; das schadet seiner moralischen Freiheit des Handelns als Treuhänder des Architekten bzw. Bauherrn. Ferner ist es nur gerecht, wenn bei *grossen*, typischen Eisenbetonbauten der projektierende Ingenieur nicht mehr vom Architekten, sondern direkt vom Bauherrn honoriert, d. h. dem künstlerischen Berater in technischen Sachen in Zukunft gleichgestellt wird. Die Tendenz, den Ingenieuren zu bevorzugen, der das niedrigste Honorar verlangt, ist verwerflich; damit schadet der Architekt letzten Endes sich selbst in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann des Bauherrn.

Prof. Dr. M. Roß schliesst aus dem Vortrag Jeghers, dass dieser keine Reglementarisierung der aufgerollten Probleme wünscht, sondern dass er tiefer schürft und vor allem an die sittliche Kraft des Technikers und des Schweizervolkes insgesamt appelliert. § 6 soll auch nicht den Sinn haben, unsern Stand sittlich zu erziehen; sittliches Bewusstsein muss schon in frühester Jugend geweckt werden. Immerhin sind wir von der Mentalität der Nachkriegsjahre angefressen und unsere Kultur droht unterzugehen durch eine allzu materialistische Einstellung. Wir brauchen *gegenseitige Achtung und Wohlwollen*. „Wie wollen wir andere zufrieden und glücklich machen, wenn wir es selbst *nicht* sind?“ In dieser moralischen Krise wird dasjenige Volk obsiegen, das unentwegt noch Ideale pflegt.

Ing. B. Grämiger knüpft an Beispiele des Referenten aus der praktischen Tätigkeit des unselbständig erwerbenden *jungen* Ingenieurs an, an dessen Charakterfestigkeit bei seinem Eintritt in die Berufspraxis oft starke Anforderungen gestellt werden. Ein köstliches Beispiel aus seinem Leben demonstriert die seelischen Konflikte manches jungen Ingenieurs derart, dass der Redner sich als junger Reise-Ingenieur veranlasst gefühlt habe, einmal auf eine Spesenrechnung die Bemerkung zu schreiben: „100 Fr. für Abnützung des Charakters.“ In seinen reifern Jahren musste er leider oft feststellen, dass die gegenseitige Konkurrenz unter den Konzernen sich auch oft, gelinde gesagt, in unkorrekten Bahnen bewegt. Das einzige Mittel gegen diese verderblichen Einflüsse aus der Finanzwelt und der Industriemagnaten ist, die technisch Gebildeten dazu zu erziehen, dass sie sich von keiner Seite missbrauchen lassen. Für Grämiger ist § 6 nicht nur eine Wegleitung oder Mahnung, sondern, wenn es sein muss, auch das Mittel, unseren Stand von unsauberen Elementen zu säubern bzw. frei zu halten.

Prof. Dr. Rohn tritt einer missverständlichen Auffassung, § 6 behage ihm nicht, entgegen mit der Erklärung, dass er unter „Polizeivorschriften“ eine *weitere* Reglementation verstanden habe.

Prof. H. Jenny beklagt sich, dass das C. C. den § 6 nicht konsequent durchführe und dass es gerade im Falle Bosshardt versagt, in einem andern Falle zu rigoros vorgegangen sei. Der Beschluss von Lugano habe ihn dann vollends überzeugt, dass er nicht mehr unter den Delegierten verbleiben könne. Er gratuliert zum Schluss der Firma Locher & Cie. zu ihrem 100jährigen Bestehen.

Ing. A. Walther, als damaliges Mitglied des C. C., verteidigt den Standpunkt des C. C. im angeführten ersten Fall und klärt Prof. Jenny über seine irrige Auffassung der Beschlüsse von Lugano auf.

Arch. H. Peter findet, dass man sich dem Kern der Aussprache allmählich nähere. Im Falle Bosshardt habe die Kollektivmoral versagt. Es *müsse* daher etwas geschehen. Aus dem Vortrage von Ing. C. Jegher sei aber nicht klar geworden, was geschehen müsse. Peter regt daher „Richtlinien“ an für Verstösse und Vorkommnisse, wie Ing. A. Walther bereits angeführt habe. Auch ein *Ehrengericht*, das aus einer *Wahl* hervorgegangen sei, könnte in Zukunft sich mit solchen unliebsamen Vorkommnissen befassen. Ähnliches bestehe bereits im B. S. A.

Prof. R. Dubs, als Mitglied des Central-Comité in der Zeit des Bosshardt-Jegher-Prozesses, legt nochmals die Gründe auseinander, die die Haltung des C. C. damals bedingten. Er stellt weiterhin fest, dass heute eine grosse Heuchelei und soziale Ungerechtigkeit herrsche; er findet aber, dass dies nicht zur Berufsmoral im Besondern gehöre. Diese fehlt allerdings in den Kreisen, die Ing. Grämiger schilderte. Mit einem warmen Appell an jene, die grosse Aufträge zu vergeben haben, an die grossen Elektrizitätswerke usw., bei der Vertragsabfassung nicht Unmögliches zu verlangen, schliesst er sich voll den Worten von Dir. Roß an.

Ing. Erni glaubt, dass eine sittlich hochstehende Erziehung und peinliche Vertragserfüllung den Ingenieur vor unmoralischen Anfechtungen und Versuchungen bewahren könne.

Obering. H. Blattner bei Locher & Cie. verteidigt den Standpunkt des Unternehmer-Ingenieurs, wie er seinen Typ z. B. in dieser Firma findet. Doch ist ein prinzipieller Unterschied vorhanden gegenüber den von Ing. A. Walther gerügten Fällen. Er macht des weitern auf das Unwesen der sog. „Ingenieure“ aufmerksam, die oft leider mit Erfolg dem praktisch und akademisch gebildeten Ingenieur ins Handwerk pfuschen. Ein Mangel an Berufsmoral liegt auch dann vor, wenn sich ein Kollege leichtfertig über seinesgleichen gering-schätzig äussert.

Arch. H. Peter meldet sich nochmals zum Wort, mit der Anregung, es möchte in der „S. B. Z.“ etwas über das jetzt diskutierte Problem publiziert werden.

Obering. A. Mayer bringt auch den Standpunkt des Unternehmers zum Wort; er zeigt an vielen Beispielen die Tatsache, dass man den „Kleinen“ gegenüber immer mehr Mut zeigt, als den „Grossen“ gegenüber, wenn es sich darum handelt, krasse Uebelstände abzustellen. Unmoralisch ist es auch, wenn dem Unternehmer im Pflichtenheft alle nur erdenklichen Verantwortungen aufgeladen werden, die ihm oft zum Verhängnis werden müssen, wobei sich dann die wirklich Schuldigen schadlos zu halten wissen.

Ing. Ed. Gams glaubt, dass der Ingenieur an der lockern Berufsmoral selbst schuld ist, gerade wegen der vom Vorredner gerügten Tendenz, in den Verträgen jede Verantwortung auf den Unternehmer abzuwälzen. Derart komplizierte Verträge finden in der Regel Advokaten als Interpretanten, und für diese sind sie nicht bestimmt, weil sie als Laien oft willkürlich urteilen.

Nach einem Schlusswort von Ing. M. Wegenstein schliesst der Präsident, kurz das Ergebnis der regen Aussprache resümierend, die Diskussion, und gibt dem Referenten noch die Gelegenheit, sich verschiedenen Diskussionsrednern gegenüber zu äussern.

Im Schlusswort ist Jegher gegenüber Ing. Blattner der Ansicht, dass die Ingenieur-Unternehmungen eine Ausnahme bilden und sich die Kritik deshalb keineswegs gegen diese richtete. Zum „Bosshardthandel“ bemerkt er beiläufig, dass er es seinerzeit begrüsst hätte, eine *moralische* Unterstützung beim C. C. zu finden. In der Hauptsache wendet sich Ing. Jegher gegen die Ausführungen von Prof. Dr. Rohn, worauf dieser bedauert, missverstanden und persönlich genommen worden zu sein.

Damit ist die denkwürdige Sitzung um 23.10 h geschlossen.
Der Aktuar: M. Meyer.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

13. Juni. Auditorium 4b der E. T. H. Vortragsabend über Flugwesen. Dr. F. Hansen „Ueber Benzin und andere Motortreiböle; die modernen Krackverfahren und die Benzin-Synthesen“.